

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0469/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 11**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet unter der Überschrift „Bullenreiten“ am 29.02.2024 über die Wettkämpfe hierzu in den USA.

II. Die Beschwerdeführerin kritisiert, dass die Redaktion ca. 1-2x pro Woche Artikel über Bullenreiten in den USA veröffentliche. Dort sei es ein anerkannter Sport, in Deutschland würden derartige Veranstaltungen immer wieder untersagt, da es lt. Tierschutzgesetz §3, 1b verboten sei, „an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden“.

In Online-Artikeln würden drastische Fotos veröffentlicht, die auch deutlich zeigten, wie die Tiere durch tierschutzrelevante Maßnahmen (schmerzhaftes Einschnüren im Leistenbereich) vollkommen verrückt gemacht würden, so dass für das Publikum die größtmögliche Wirkung erzielt werden könne. Trotz mehrerer Leserbriefe, die nicht nur von der Beschwerdeführerin gekommen seien und kontroversen Diskussionen in der Redaktion, werde die Berichterstattung fortgesetzt.

III. Die Chefredaktion teilt mit, die Sportberichterstattung der Zeitung sei in weiten Teilen eine sportfeuilletonistische. Die Serie „Bullenreiten“ mache hier keine Ausnahme. Von der Serie seien zwischen dem 20.11.2023 und dem 24.05.2024 in etwa wöchentlicher Taktung 24 Folgen erschienen. Sie handelten von den Veranstaltungen der „Unleash the beast“-Tournee durch die USA, welche von der weltweit größten Bullenreiten-Organisation „Professional Bull Riders“ (PBR) organisiert werde. Der Anspruch gehe über die reine

Ergebnisberichterstattung hinaus: Die meisten der Folgen seien Sozialreportagen in nuce, die jeweils einleitend Geschichte und Sozialstruktur der von der Tournee besuchten Orte darstellten und anschließend das örtliche Publikum, den Spektakelcharakter und die ritualisierte Theatralik der Show – etwa mit der standardisierten Anrufung des Allmächtigen durch die beteiligten Reiter und latente homoerotische Motive – sowie deren kulturindustrielle Inszenierung zum Thema machten. Die Texte seien in einem oft sarkastischen, glossierenden Ton gehalten. Aspekte wie die Zurichtung und die Strapazen von Mensch und Tier, schlechte Arbeitsbedingungen und fehlende Krankenversicherungen, die Verwertung durch ein globales Publikum etc. würden keineswegs ausgeblendet, sondern explizit angesprochen. So sei im Verlauf der Saison ein an literarische Vorbilder wie Ernest Hemingway, Michel Leiris und Georges Bataille angelehntes kulturkritisches Sittengemälde der USA entstanden, anhand einer spezifischen Branche der US-Sportunterhaltungsindustrie, die dem mitteleuropäischen Leser besonders fremd sei. In Nord-, Mittel- und Südamerika erfreue sich der Rodeosport jedoch einer großen, in den letzten Jahren sogar wachsenden Beliebtheit.

Der kritisierte Artikel weise nicht alle diese Merkmale auf, sei für sich genommen auch sicher nicht der gelungenste der Serie, aber in deren Kontext zu betrachten. In der Beschwerde würden keine konkreten Passagen aus den Texten kritisiert. Der Tierschutz, mit dem die Beschwerdeführerin argumentiere, sei kein Teil des Pressekodex. Der implizierte Vorwurf der Billigung von Straftaten scheine ob des Umstandes, dass das Bullenreiten in den USA, wovon die Serie handle, nicht verboten sei, schon formal eigenartig. Zudem fänden sich in den Texten der Serie keine Stellen, in der das Quälen von Tieren befürwortet oder gefeiert werde. Angesichts der fehlenden inhaltlichen Kritik stehe in Frage, ob die Beschwerdeführerin die monierten Beiträge überhaupt gelesen habe.

Die Artikel seien online teils mit während den Ritten ausschlagenden Bullen bebildert, zeigten aber keine außergewöhnlich drastischen Darstellungen von Tiermisshandlungen, wie von der Beschwerdeführerin behauptet.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Text verstößt nicht gegen Ziffer 11 des Pressekodex, da keine unangemessen sensationelle Darstellung vorliegt. Der Artikel leistet nicht, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, der Tierquälerei Vorschub, indem unkritisch darüber berichtet wird. Im Gegenteil: Der ironische Unterton und die glossenartige Aufmachung führen zu einer grundsätzlichen Verurteilung der Sportart des Bullenreitens.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>